

14.20 Erläuterungen zur Novellierung der GAS-Richtlinie mit Bezug auf Wasserstoff und flüssiges Erdgas

Mit der Veröffentlichung Nr. 156/2021 am 08.07.2021 im Verkehrsblatt wurde die Richtlinie zur Durchführung der GAP/GSP neu gefasst. Diese muss von den berechtigten Untersuchungsstellen (hierzu zählen auch die GAP- bzw. GSP-Betriebe des Handwerks) ab dem 15.08.2021 angewendet werden. Hier eine Aufstellung der Neuerungen in Stichpunkten:

- Notwendigkeit der Sichtprüfung und Identifizierung von Bauteilen (hierzu zählt auch der Gastank) auch wenn Abdeckungen entfernt werden müssen
- Neuaufnahme folgender Prüfpunkte:
 - » Bei „Art der Gasanlage“ kann auch LNG (=Flüssig-Erdgas) ausgewählt werden
 - » Bei der GSP muss unter „Vorschlag für die Zulassungsstelle....“ zusätzlich der CO₂-Wert angegeben werden (Feld V.7)
 - » Bei „Ausführende Stelle“ muss auch der Ort der Prüfung angegeben werden
 - »
- Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb (Brennstoffzelle und Verbrennungsmotor mit H₂)

werden aktuell nur über die HU geprüft. Entsprechend nachgerüstete Fahrzeuge erhalten die Betriebserlaubnis über ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (Abnahme nach §21 StVZO)

Eine ausführliche ZDK-Kommentierung zur den obigen Punkten steht für Sie als [Download](#) bei Ihrer Kfz-Innung zur Verfügung. Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Kfz-Innung gerne zur Verfügung.

14.21 Angebot des TTI-Interface für die Anhängerprüfung bei der Sicherheitsprüfung (SP)

Die Herstellerfirma des SP-Adapters (Daten- und Systemtechnik GmbH/DSA) bietet seit 02.09.2021 ein Zusatzmodul mit der Bezeichnung TTI zur vereinfachten Anhängerprüfung an.

Gemäß den aktuellen Vorgaben der StVZO und der entsprechenden Richtlinien handelt es sich bei diesem Zusatztool nicht um eine neue

verpflichtende Ausstattung in Bezug auf die SP-Anerkennung. Dieses Adapterstück ermöglicht die Durchführung der Sicherheitsprüfung an Anhängern mit einem elektronischen Bremssystem (EBS) über den 7-poligen Anhängerstecker (ISO7638-Schnittstelle) allerdings einfacher und zeitsparender. An Anhängern ohne die obige

Schnittstellenkonfiguration kann es nicht eingesetzt werden.

Die [Produktbeschreibung](#) und das [Bestellformular](#) erhalten Sie als [Download](#) bei Ihrer Kfz-Innung.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Kfz-Innung für Sie zur Verfügung.



14.22 Vorgaben für PSP- und SP-Betriebe aus der Novellierung der Bremsprüfstandsrichtlinie

Mit der Veröffentlichung Nr. 149/2021 am 07.07.2021 im Verkehrsblatt wurde die Richtlinie zu den Vorgaben für die Anwendung und Beschaffenheit von Bremsprüfständen (BPS) neu gefasst. Bestimmte Anforderungen und Übergangsregelungen daraus sind für Betriebe, die Sicherheitsprüfungen (SP) als Eigenleistung oder Hauptuntersuchungen (HU) in Zusammenarbeit mit einer Überwachungsorganisation anbieten, relevant. Hier eine Aufstellung in Stichpunkten:

- Weiterbetrieb von BPS mit Baumusterzulassung nach Richtlinie von 2011 bis Ende 2034 sofern kalibriert
- Weiterbetrieb von BPS mit Baumusterzulassung nach Richtlinie vor 2011 bis Ende 2034, sofern aufgerüstet (ASA-Schnittstelle etc.), per Gutachten bestätigt und kalibriert
- Integration der Stückprüfung in die Kalibrierung des BPS + Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren für SP-Betriebe
- Eigene Kalibrierung mit Bescheinigung für Druckmessdosen, Druckaufnehmer etc., die Ausstattungsgegenstand des BPS sind
- Abverkauf/Neuinstallation von BPS mit Zulassung nach Richtlinie von 2011 bis Ende 2023 bei Betrieb bis Ende 2034. Bei Erfüllung der Anforderungen der neuen Richtlinie (Typenschild, Baumusterfreigabe an KBA etc.) Neuinstallation auch über 2023 hinaus
- Bei Neuzulassungen von BPS per Baumuster ab dem 01.07.2022 muss eine vom KBA zugelassene Prüfstelle involviert sein und die Zulassung muss nach 5 Jahren novelliert werden. Ein Weiterbetrieb ist von der Novellierung unabhängig gewährleistet.

Eine ausführliche ZDK-Kommentierung zu den obigen Punkten steht für Sie als [Download](#) bei Ihrer Kfz-Innung zur Verfügung. Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Kfz-Innung gerne zur Verfügung.

14.23 Achtung: Bestimmte Neufahrzeuge können nach dem 31.12.2021 nicht mehr zugelassen werden!

Wie in den vergangenen Jahren gibt es auch mit dem Jahresende 2021 einen Stichtag, ab dem evtl. Fahrzeuge aus Ihrem Bestand bzw. in den nächsten Monaten zugekaufte Fahrzeuge zum Jahresende letztmalig in den Verkehr gebracht werden dürfen – Bitte binden Sie Ihre zuständigen Mitarbeiter im Bereich Fahrzeug An- und Verkauf in diese Info mit ein.

Bezugnehmend auf verschärfte Abgasgrenzwerte können bestimmte **Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge** der Fahrzeugklassen M1, M2, N1 und N2, die der Abgasemissionsnorm Euro 6d-ISC und 6d-TEMP-EVAP-ISC bzw. Euro VI entsprechen, grundsätzlich nur noch bis zum 31.12.2021 für den Straßenverkehr zugelassen werden.

Die eindeutige Identifikation der betreffenden Fahrzeuge ist nur via COC-Dokument möglich. Dort müsste unter Nr.52 einer der folgenden Codes genannt werden:

Für Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in Verbindung mit anderen Verordnungen:

**(Fahrzeuge mit einer Bezugs-
masse zGM bis 2.610kg bzw.
2.840kg)**

36AN - 36AO - 36CH - 36CI

Für Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in Verbindung mit anderen Verordnungen:

**(Fahrzeuge mit einer Bezugs-
masse zGM ab 2.610kg)**

66DO

Alternativ kann unter Nr. 48 hinter der Typgenehmigungsnummer eine der folgenden Buchstabenkombinationen genannt sein:

zGM bis 2.610kg bzw. 2.840kg:

AN - AO - CH - CI

zGM ab 2.610kg:

DO

Bitte überprüfen Sie Ihren Neufahrzeugbestand bis dahin rechtzeitig und achten Sie bei Zukäufen von EU-Neufahrzeugen auf diese Details in den Fahrzeugbescheinigungen, um geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Diese wären:

- Tageszulassung bis 31.12.2021
- Zulassung innerhalb einer erweiterten Frist, falls eine Ausnahmegenehmigung des jeweiligen Fahrzeugherstellers für die entsprechende Fahrgestellnummer des Lagerfahrzeuges (MAS) vorliegt bzw. (nur über den Hersteller/Importeur möglich) diese erwirkt werden kann.

Bei einem Versäumnis einer dieser Lösungsmöglichkeiten ist eine Fahrzeugerstzulassung im Euro-Raum nicht mehr möglich!!

Weitere Details finden Sie in der Sachinformation des ZDK, die Sie als [Download](#) bei Ihrer Kfz-Innung erhalten.

Für Fragen hierzu stehen Ihre zuständigen Kfz-Innung bzw. die Mitarbeiter Ihres Landesverbandes zur Verfügung.